BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Laubach

Gemäß § 66 (1), Ziff. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach in ihrer Sitzung am 27.09.2007 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Laubach beschlossen:

§ 1
Bereitstellung

Die Stadt Laubach stellt die nachstehenden Liegenschaften und Gebäude als öffentliche Einrichtungen zur Förderung des öffentlichen Wohles und zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung und betreibt diese:

StT. Laubach:	Sport- und Kulturhalle in Laubach Schlosspark Festplatz Helle Großer Sitzungssaal
StT. Münster:	Dorfgemeinschaftshaus Festplatz
StT. Wetterfeld:	Dorfgemeinschaftshaus Festplatz
StT. Lauter:	Dorfgemeinschaftshaus (Lautertalhalle) mit Kegelbahn Festplatz
StT. Freienseen:	Dorfgemeinschaftshaus Festplatz
StT. Gonterskirchen:	Dorfgemeinschaftshaus Festplatz
StT. Ruppertsburg:	Dorfgemeinschaftshaus mit Kegelbahn Festplatz
StT. Röthges:	Dorfgemeinschaftshaus Festplatz
StT. Altenhain:	Dorfgemeinschaftshaus Festplatz

§ 2
Benutzungsrecht

1. Jede/r volljährige Einwohnerin/Einwohner der Stadt sowie jeder Verein, Verband und jedes Unternehmen mit Sitz in der Stadt Laubach (nachstehend Benutzer genannt) ist zur Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.
2. Auf Antrag können die Einrichtungen auch auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden und Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Einrichtungen können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.
4. Der Benutzer das die Einrichtung nur Besuchern der jeweiligen Veranstaltung überlassen, die erwarten lassen, dass durch die durchzuführende Veranstaltung nicht
   - die Rechtsordnung verletzt wird,
   - Personen oder Sachen beschädigt werden,
   - die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird und
   - das Ansehen der Stadt beeinträchtigt wird
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung steht nicht, wenn durch die Art der Veranstaltung die Vermutung besteht, dass einer der vorgenannten Umstände eintreten kann.
6. Werden Umstände nach Abs. 4 nach Anmeldung der Veranstaltung und nach Zusage der Benutzung der betreffenden Einrichtung bekannt, kann sie Stadt die Nutzungszusage entschädigungslos widerrufen.
7. Für die Veranstaltung von Disco-Abenden örtlicher Vereine und Schulen gilt die Regelung, dass pro Stadtteil jährlich eine Veranstaltung zugelassen werden kann. Die Veranstaltungsreihgenfolge ist unter den örtlichen Vereinen vorab abzusprechen. Ausnahmegenehmigungen (z.B. aus Anlass eines Vereinsjubiläums) sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Laubach zu beantragen.
8. Gewerbliche Discoveranstaltungen jeglicher Art werden in den städtischen Mehrzweckhäusern untersagt.

§ 3
Überlassung der Räume

1. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von dem Magistrat der Stadt Laubach im Bürgerbüro verwaltet.
2. Für die Nutzung ist im Voraus ein Vertrag abzuschließen, der die Nutzungsdauer und das daraus resultierende Nutzungsentgelt regelt. Nebenkosten sind grundsätzlich in dem Nutzungsentgelt enthalten (Ausnahme: Dauernutzer, die von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes freigestellt sind, zahlen eine Nebenkostenpauschale gemäß Gebührenordnung).
3. Das Hausrecht über die Gemeinschaftseinrichtungen übt der Magistrat der Stadt Laubach und in seinem Auftrag die/der zuständige Hausmeisterin/Hausmeister oder eine/ein Beauftragte/r der Stadt Laubach aus.
4. Zuständig für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen ist der Magistrat bzw. die von ihm beauftragten Hausmeisterinnen/Hausmeister. Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden. Anträge auf regelmäßige Benutzung sind spätestens bis zum 01. November für das folgende Kalenderjahr an den Magistrat zu richten. Anträge auf einmalige Überlassung sind nach Möglichkeit bis spätestens 1 Monat vor der beabsichtigten Veranstaltung zu stellen.

5. Werden die Räume nach zugesagter Überlassung nicht in Anspruch genommen, so hat dies die/der Antragstellerin/Antragssteller spätestens 1 Monat vor der beabsichtigten Veranstaltung der Stadt Laubach mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist die/der Antragstellerin/Antragssteller verpflichtet, das festgesetzte Entgelt zu zahlen.
6. Der Magistrat kann die Überlassung aus wichtigen Gründen widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.
   Für den Fall einer Einzelveranstaltung hat der Benutzer keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, in denen die Räume für regelmäßige Überlassung in Anspruch genommen werden. Sporttreibende Vereine, die an festgelegten Tagen Punktspiele austragen, haben Vorrang auf Überlassung (Terminschutz).
   Die Stadt ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt; der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Entgeltes bleibt in diesem Fall bestehen.
7. Der Benutzer kann sein Recht aus der Überlassung ohne Zustimmung des Magistrates nicht an Dritte übertragen. Der Benutzer ist nicht berechtigt, die Räume weiter- oder unterzuvermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu nutzen.
8. Benutzer, die eine Zusage zu einer regelmäßigen Nutzung haben (Vereine) können die Einrichtungen unter Beachtung der Regelungen in Absatz 5 an den festgelegten Tagen nutzen. Eine Nutzung außerhalb dieser Zeiten bedarf in jedem Fall der Zustimmung der/des zuständigen Hausmeisterin/Hausmeisters. Bei Zuwiderhandlungen kann der Magistrat die gegebene Zusage für die regelmäßige Nutzung widerrufen.

§ 4
Benutzungsbedingungen, Pflichten des Benutzers

1. Als öffentliches Vermögen sind alle Räume und Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtungen besonders pfleglich zu behandeln. Der Benutzer ist verpflichtet, den Weisungen der/des zuständigen Hausmeisterin/Hausmeisters zu folgen und festgelegte Auflagen zu erfüllen.
2. Der Benutzer erkennt die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinschaftseinrichtungen an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer/innen und Besucher/innen zu sorgen.
3. Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes und stellt die verantwortlichen Übungsleiter/innen oder sonstigen Beauftragten.
4. Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Laubach, ihre Bediensteten und Beauftragten haften nur für Schäden die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, sofern es sich nicht um Schadensersatzansprüche handelt, die aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Die Haftungsbeschränkung gilt für die Benutzung der überlassenen Räume, Inventar, Geräte, Sportstätten, sowie für die Zu- und Abfahrten zu den jeweiligen Anlagen.
5. Der Nutzer verpflichtet sich die Stadt Laubach von Ansprüchen gemäß § 4 (4) freizustellen, die Dritte gegenüber der Stadt Laubach geltend machen, wenn sie während der Zeit seiner Nutzung entstanden sind, soweit der Schaden von der Stadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruht.

6. Von der Regelung in (4) und (5) bleibt die Haftung der Stadt Laubach für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
7. Der Benutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich der Stadt bzw. der/dem zuständigen Hausmeisterin/Hausmeister anzuzeigen.
   Der Benutzer haftet der Stadt für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar oder an sonstigen Einrichtungen. Er hat auch für die Schäden einzustehen, die von den Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, gleichgültig ob diese zum Veranstaltungsbesuch berechtigt sind oder nicht.
   Die Stadt Laubach haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände des Mieters und seiner Gäste.
   Dem Benutzer wird anheimgestellt, sich zur Abdeckung von Schadensersatzforderungen, die sich aus der Benutzung ergeben könnten, abzusichern.
   Die Stadt Laubach ist berechtigt, die Beseitigung der Schäden (Ersatzvornahme) auf Kosten der Benutzer bzw. Verursacher vorzunehmen.
8. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den vereinbarten Zweck nicht freigegebenen Räumlichkeiten im Bereich dieser Gemeinschaftseinrichtungen auf keinen Fall benutzt werden.
9. Für die Sauberhaltung der Räumlichkeiten hat der jeweilige Benutzer zu sorgen. Dies gilt auch für Vereine, die ihren Übungsbetrieb in den Gemeinschaftseinrichtungen betreiben. Bei Nichteinhaltung werden die Räumlichkeiten auf Kosten der jeweiligen Nutzer durch Beauftragte der Stadt Laubach gereinigt.
10. Werden in den Räumen, die nicht im Rahmen der Schankwirtschaft konzessioniert sind, Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat der Benutzer die erforderliche Ausschankerlaubnis einzuholen.
11. Für ggf. notwendige Sperrstundenverkürzungen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
12. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Von den Veranstaltern ist dafür Sorge zu tragen, dass Jugendliche unter 16 Jahren keinen Zutritt zu diesen Veranstaltungen erhalten. Die gesetzlichen Regelungen zur Vermeidung des Ausschankes von Alkohol an Jugendliche müssen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes unbedingt eingehalten werden. Auch im Außenbereich der Mehrzweckhallen ist die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu überwachen.
13. Der Benutzer hat seine steuerlichen Verpflichtungen einzuhalten.
14. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen, auch nach den Versammlungsstättenrichtlinien, wird ausdrücklich hingewiesen.
15. Aus Gründen des Umweltschutzes ist jegliche Benutzung von Einwegkunststoff-geschirr und –bestecken untersagt.
16. Der Benutzer ist verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um unnötige Bewirtschaftungskosten zu vermeiden. Hierzu zählen insbesondere das Zudrehen der Wasserhähne nach der Benutzung sowie das Herunterdrehen der Heizkörper beim Verlassen der Räumlichkeiten. Der entstandene Abfall ist vom Benutzer auf

eigene Kosten zu entsorgen. Die Stadt Laubach behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlungen den Nutzer in Regress zu nehmen.

§ 5
Benutzung der Räumlichkeiten

1. Bei Veranstaltungen, Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, bei denen die Räume einer Gemeinschaftseinrichtung angemietet werden, steht die Küche mit ihren Einrichtungen gegen Gebühr ebenfalls zur Verfügung (gilt nicht in Gemeinschaftseinrichtungen, wo Räume an einen gewerblichen Gaststättenbetrieb verpachtet wurden).
2. Das laut Verzeichnis vorhandene Küchengeschirr wird am Tag vor der Veranstaltung von der/dem zuständigen Hausmeisterin/Hausmeister übergeben. Spätestens einen Tag nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder von den Hausmeistern übernommen.
3. Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von den Benutzern zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
4. Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden von der/dem zuständigen Hausmeisterin/Hausmeister ausgehändigt und nach Vereinbarung wieder zurückzugeben. Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge während seiner Abwesenheit ordnungsgemäß verschlossen sind.

§ 6
Gebührenfreie Benutzung

1. Bei Veranstaltungen wird der Nachmittag vor und der Vormittag nach der Veranstaltung nicht berechnet, sofern in diesen Zeiträumen vor- bzw. nachbereitende Tätigkeiten erledigt werden. Eine andere Nutzung in diesen Zeiträumen ist nicht statthaft.
2. Ein Benutzungsentgelt für die Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen wird von den nach § 20 HGO bzw. § 2 dieser Benutzungsordnung Berechtigten nicht erhoben bei:
   a. dem Übungsbetrieb der sporttreibenden und kulturellen Vereine
   b. allen städtischen Veranstaltungen
   c. Veranstaltungen von politischen Parteien, kommunalen Wählergemeinschaften, Sitzungen kommunaler Körperschaften und deren Fraktionen (insbesondere Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, politische Versammlungen, Behördentermine)
   d. Kinderfasching
   e. Vereinsinterne Feiern ohne Eintritt und ohne Gewinnerzielungsabsicht
   f. Veranstaltungen der Schule (mit Ausnahme des Schulsportes)
   g. Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird und deren Erlös für einen gemeinnützigen Zweck bestimmt sind
   h. Jahreshauptversammlungen und Weihnachtsfeiern sowie bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Familienabenden) von ortsansässigen Vereinen, bei denen auf das Erheben von Eintrittsgeldern verzichtet wird.
   i. Pro gebührenfreie Benutzung ist jedoch von den Benutzern eine Nebenkostenpauschale gemäß Gebührenordnung zu entrichten (ausgenommen Absatz 2 Nr. b.).

§ 7
Gebührenpflichtige Benutzung

1. Die Stadt Laubach erhebt für die Benutzung der in § 1 bereitgestellten Gemeinschaftseinrichtungen Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und Ersatzleistungen nach dem jeweiligen Gebührenverzeichnis dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
2. Die entstehenden Stromkosten für Küche und Beleuchtung sowie die entstehenden Wasserkosten sind in den Benutzungsgebühren pauschaliert enthalten.
3. Für die Benutzung des Geschirrs aus den Küchen werden in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Benutzungsgebühren erhoben. Jedoch ist bei Verlust oder Bruch von Geschirrteilen Ersatz zu leisten.
4. Für das Ausleihen von Inventar werden nachfolgende Gebühren erhoben.
5. Bei gewerblicher Nutzung: Bei privater Nutzung:
   - Geschirr je Set[1] 0,46 € 0,41 €
   - je Tisch 9,00 € 7,00 €
   - je Stuhl 5,00 € 3,00 €
   - Bühne, je Teil und Tag 8,12 €
   - Kaffeemaschine groß (SKH) 5,38 €

   Für das Ausleihen wird eine Mindestgebühr von 5,00 € erhoben. Die Ausleihfrist beträgt maximal 3 Tage. Längere Ausleihfristen bedürfen der Genehmigung der Stadt Laubach.
6. Für jegliche Inanspruchnahme von städtischem Personal sind die hierbei entstandenen Personal- und Materialkosten zu erstatten. Dieses gilt auch, wenn von einem Mieter die Aufstellung der Bestuhlung (Tische und Stühle) oder die Reinigung der benutzten Räume gewünscht wird bzw. diese Arbeiten unterbleiben
7. Die Höhe der Gebühren wird auf Grund der jeweiligen Gebührenordnungen für Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Laubach festgesetzt. Die Gebührenordnungen sind im Anhang der Benutzungsordnung aufgeführt und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
8. Für sämtliche Nutzungen nichtsportlicher Art in der Sport- und Kulturhalle ist der Hallenboden mit einem Schutzbelag zu versehen. Der Auf- und Abbau hat durch den Mieter zu erfolgen. Für die Bereitstellung des Schutzbelages wird ein Betrag von 250,- € für die gesamte Halle bzw. 85,- € je Drittel zusätzlich zum Benutzungsentgelt erhoben. Jeglicher Zeitaufwand für die Mithilfe durch den Hausmeister ist gebührenpflichtig und wird separat berechnet.
9. Die Benutzungsgebühren und die Nebenkostenpauschalen steigen zum 01.01. eines Kalenderjahres jährlich um 2,5%. Die erhöhten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

---

[1] Als Set gelten:
Set 1: Tasse, Untere, Kuchenteller, Kaffeelöffel, Kuchengabel
Set 2: Suppenteller bzw. Suppentasse mit Untere, Suppenlöffel
Set 3: Teller (groß, flach), Messer, Gabel
Andere Einzelteile (z.B. Schüsseln, Terrinen u.a.) werden jeweils mit dem Setpreis abgerechnet.

§ 8
Sonderregelung

1. Bei Veranstaltungen, die durch Art und Umfang der Benutzung eine Sondergebühr rechtfertigen, sowie bei Veranstaltungen, die gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken dienen, ist eine Sondergebühr vom Magistrat festzusetzen.
2. Der Magistrat ist berechtigt, zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise zu erlassen.
3. Bei Veranstaltungen, deren Erlös für karitative oder gemeinnützige Zwecke gespendet wird, kann der Magistrat der Stadt Laubach auf Antrag die Befreiung von den Benutzungsgebühren aussprechen.
4. Bei der Vermietung von Räumen in den Dorfgemeinschaftshäusern sowie der Gaststätte der Sport- und Kulturhalle wird eine Kaution von 150,- € erhoben. Bei Disco- und anderen Großveranstaltungen ist eine Kaution in Höhe von 1.500, - € zu zahlen. Bei Trauerfeiern wird auf die Erhebung einer Kaution verzichtet. Ergeben sich nach der Veranstaltung bei der Abnahme der Räumlichkeiten durch die Hausmeisterin/den Hausmeister oder einen anderen Beauftragten der Stadt keine Beanstandungen, wird die Kaution der Benutzerin/dem Benutzer zurückgezahlt.

§ 9
Anforderung und Bezahlung der Gebühren

Über die zu zahlende Benutzungsgebühr sowie die sonstigen Kosten erhalten die Benutzer eine Zahlungsanforderung durch den Magistrat. Die festgesetzten Entgelte sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Anforderungsschreibens bei der Stadtkasse Laubach einzuzahlen bzw. zu überweisen.

§ 10
Reinigung

1. Bei Benutzung nach Maßgabe der §§ 6 und 7 sind die Räumlichkeiten in einem gereinigten Zustand zu übergeben. Hierbei hat auf Anordnung des Hausmeisters auch eine Feuchtreinigung zu erfolgen.
2. Nach Benutzung der Theke und Küche sind Geschirr, Gläser, Zapfanlage und andere Gegenstände sauber, aufgeräumt und gebrauchsfertig zu übergeben
3. Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigt.
4. Die Reinigung und Übergabe hat nach Maßgabe der/des zuständigen Hausmeisterin/Hausmeisters, spätestens jedoch bis 12:00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages, zu erfolgen.
5. Die Streu- und Beleuchtungspflicht obliegt der/dem zuständigen Hausmeisterin/Hausmeister. Die Verkehrssicherungspflicht wird insofern von der Stadt Laubach übernommen.

§ 11
Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Magistrat der Stadt Laubach oder ein Beauftragter das Recht, den Benutzer einer Gemeinschaftseinrichtung ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

§ 12
Übernahme auf Probe

Der Magistrat der Stadt Laubach ist befugt, mit Dritten Regelungen zur probeweisen Übernahme von Dorfgemeinschaftshäusern, nach Anhörung des Ortsbeirates, zu treffen. Die Übergabe auf Probe ist auf höchstens 2 Jahre beschränkt. Über die endgültige Übergabe entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 2.September 2004 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Laubach, den 31.10.2007

Der Magistrat der Stadt Laubach

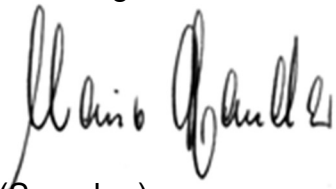

(Spandau)
Bürgermeister

Neufassung vom 27.09.2007 /
Gebührensätze ab 01. Januar 2026

Gebührenordnung Stadtteil Laubach

Sport- und Kulturhalle Laubach

Private Feiern	**1/3 Halle**	**2/3 Halle**	**3/3 Halle**
Familienfeiern	334,00 €	668,00 €	1.002,00 €
Trauerfeiern[1]	55,00 €	109,00 €	164,00 €
Veranstaltungen von Vereinen und anderen Benutzern pro Kalendertag			
Discoveranstaltung mit Eintritt (incl. 19% MwSt)	Nur 3/3 möglich		1.465,00 €
Sonstige Veranstaltungen mit Eintritt	197,00 €	394,00 €	591,00 €
Übungsstunden von auswärtigen Vereinen[2] pro Stunde	18,00 €	35,00 €	52,00 €
Übungsstunden von Vereinen	1,00 € je Stunde und Hallendrittel		
Gewerblich ohne Eintritt	197,00 €	394,00 €	591,00 €
je Vortrag	50,00 €	100,00 €	150,00 €
Benutzung der Küche			
für private Zwecke	pro Tag		85,00 €
für gewerbliche Zwecke (incl. 19% MwSt)	pro Tag		196,00 €
Benutzung für Gaststätte			
für private Zwecke	pro Tag		92,00 €
für gewerbliche Zwecke	pro Tag		182,00 €
Trauerfeiern	pro Tag		55,00 €

Für den Schulsport in der Sport- und Kulturhalle wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Die Benutzungsgebühr kann auch durch gesonderten privatrechtlichen Nutzungsvertrag mit dem zuständigen Schulträger geregelt werden.

Für die unter § 6 Abs.2 Nummer c-h genannten Veranstaltungen und für Dauernutzer ist eine Nebenkostenpauschale von 7,00 € je Hallendrittel und Kalendertag zu zahlen. Diese Nebenkostenpauschale kann auch als Jahresbeitrag auf der Grundlage eines Übungsbetriebes von 35 Nutzungstagen abgegolten werden. Die Nebenkostenpauschale wird auch für die Anmietung der Gaststätte fällig.

Schloßpark		
für gewerbliche Zwecke (incl. 19% MwSt)	pro Tag	977,00 €
Festplatz Helle[3]		
für gewerbliche Zwecke (incl. 19% MwSt)	pro Tag	488,00 €
Gr. Sitzungssaal Rathaus		
für private Zwecke	pro Tag	162,00 €
incl. Küchennutzung, ohne Geschirr	pro Tag	213,00 €

Der Magistrat der Stadt Laubach

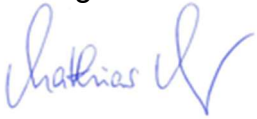

(Matthias Meyer)
Bürgermeister

---

[1] Bei Trauerfeiern ist die Nutzung der Küche kostenfrei.
[2] Diese Nebenkostenpauschale kann auch als Jahresbeitrag auf der Grundlage eines Übungsbetriebes von 35 Nutzungstagen abgegolten werden.
[3] Neben dieser Gebühr ist ggf. noch die Gebühr einer straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung zu entrichten

Bezirkssportanlage Laubach

Für die Bereitstellung der Bezirkssportanlage wird von Montag bis Freitag ein Betrag von 26,- € je Tag fällig, für Samstag und Sonntag wird ein Betrag von 51,- € je Tag fällig. Hierin eingeschlossen ist das Bereitstellen der Tore und Netze. Für ein Wochenende (Freitagnachmittags bis Sonntagsnachmittags) wird ein Betrag von 77,- € erhoben.

Es werden folgende kostenpflichtige Sonderleistungen beauftragt:

Leistung	**Kostenrechnung**
Platz wässern (Arbeitsaufwand	nach Zeitaufwand; Basis 53,11 € / Std.
Wassertonnen anschließen	nach Zeitaufwand; Basis 53,11 € / Std.
Rasenmähen (Personal und Maschineneinsatz)	Abrechnung erfolgt nach Stundenaufwand
Wasserverbrauch (insbesondere Platz wässern)	nach Verbrauch: 2,10 € / m² zzgl. 7% MwSt.

Die Mietanfrage hat bis spätestens 2 Wochen vor Mietdatum bei der Stadt Laubach vorzuliegen. Erst nach Bestätigung durch die Stadt Laubach ist ein Mietverhältnis zustande gekommen.

Die Stadt Laubach behält sich eine jederzeitige Sperrung (insbesondere bei witterungsbedingten Umständen) des Platzes vor. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Laubach jeglicher Art, insbesondere wegen entgangener Nutzung, werden ausgeschlossen.

Der Mieter haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Benutzung des Platzes ergeben.

Nach der letzten Trainingseinheit verpflichtet sich der Mieter, die Netze in ordnungsgemäßen Zustand an das Gästehaus Laubach zu übergeben. Das Gästehaus wird die Netze am ersten Arbeitstag nach der Vermietung an den Hausmeister der Sport- und Kulturhalle übergeben.

Tatsächliche Personalkosten werden jährlich in der vorgenannten Benutzungs- und Gebührenordnung nach den Tarifverhandlungen durch die Liegenschaftsabteilung angepasst.

Neufassung vom 27.09.2007 /
Gebührensätze ab 01. Januar 2026

Gebührenordnung Stadtteil Münster

DGH

Private Nutzung	**kleiner Saal**	**großer Saal**
Familienfeier	92,00 €	182,00 €
Trauerfeier[1]	55,00 €	106,00 €

Veranstaltungen von Vereinen und anderen Benutzern

Discoveranstaltung mit Eintritt	pro Tag		328,00 €
Discoveranstaltung mit Eintritt (incl. 19% MwSt)	pro Tag		391,00 €
Sonstige Veranstaltungen	pro Tag	92,00 €	182,00 €
Sonstige Veranstaltungen (incl. 19% MwSt)	pro Tag	106,00 €	216,00 €
Übungsstunden von Vereinen[2]	pro Std.		1,00 €
Festplatz[3]	pro Tag		247,00 €

Benutzung der Küche

für private Zwecke	pro Tag	49,00 €
für gewerbliche Zwecke (incl. 19% MwSt)	pro Tag	99,00 €

Für die unter § 6 Abs.2 Nummer c-h genannten Veranstaltungen ist pro Kalendertag eine Nebenkosten - Pauschale von 7,00 € zu zahlen.

Der Magistrat der Stadt Laubach

(Matthias Meyer)
Bürgermeister

[1] Bei Trauerfeiern ist die Küchenbenutzung kostenfrei. Die Gebühr für den großen Saal beinhaltet auch die Benutzung des kleinen Saales.
[2] Diese Nebenkostenpauschale kann auch als Jahresbeitrag auf der Grundlage eines Übungsbetriebes von 35 Nutzungstagen abgegolten werden.
[3] Eine Kirmesveranstaltung pro Kalenderjahr ist frei.

Neufassung vom 27.09.2007 /
Gebührensätze ab 01. Januar 2026

Gebührenordnung Stadtteil Wetterfeld

DGH

Private Nutzung	**Bühne/ Gaststätte**	**großer Saal**
Familienfeier	92,00 €	182,00 €
Trauerfeier[1]	55,00 €	106,00 €

Veranstaltungen von Vereinen und anderen Benutzern

Discoveranstaltung mit Eintritt	pro Tag		328,00 €
Discoveranstaltung mit Eintritt (incl. 19% MwSt)	pro Tag		391,00 €
Sonstige Veranstaltungen	pro Tag	92,00 €	182,00 €
Sonstige Veranstaltungen (incl. 19% MwSt)	pro Tag	106,00 €	216,00 €
Übungsstunden von Vereinen[2]	pro Std.		1,00 €
Festplatz[3]	pro Tag		247,00 €

Benutzung der Küche

für private Zwecke	pro Tag	61,00 €
für gewerbliche Zwecke (incl. 19% MwSt)	pro Tag	110,00 €

Für die unter § 6 Abs.2 Nummer c-h genannten Veranstaltungen ist pro Kalendertag eine Nebenkosten - Pauschale von 7,00 € zu zahlen.

Der Magistrat der Stadt Laubach

(Matthias Meyer)
Bürgermeister

[1] Bei Trauerfeiern ist die Küchenbenutzung kostenfrei. Die Gebühr für den großen Saal beinhaltet auch die Benutzung des kleinen Saales.
[2] Diese Nebenkostenpauschale kann auch als Jahresbeitrag auf der Grundlage eines Übungsbetriebes von 35 Nutzungstagen abgegolten werden.
[3] Eine Kirmesveranstaltung pro Kalenderjahr ist frei.

Neufassung vom 27.09.2007 /
Gebührensätze ab 01. Januar 2026

Gebührenordnung Stadtteil Lauter

DGH

Private Nutzung	**kleiner Saal**	**großer Saal**
Familienfeier	92,00 €	182,00 €
Trauerfeier[1]	55,00 €	106,00 €

Veranstaltungen von Vereinen und anderen Benutzern

Discoveranstaltung mit Eintritt	pro Tag		328,00 €
Discoveranstaltung mit Eintritt (incl. 19% MwSt)	pro Tag		391,00 €
Sonstige Veranstaltungen	pro Tag	92,00 €	182,00 €
Sonstige Veranstaltungen (incl. 19% MwSt)	pro Tag	106,00 €	216,00 €
Übungsstunden von Vereinen[2]	pro Std.		1,00 €
Kegelbahn	pro Std.		8,00 €
Festplatz[3]	pro Tag		247,00 €

Benutzung der Küche

für private Zwecke	pro Tag	49,00 €
für gewerbliche Zwecke (incl. 19% MwSt)	pro Tag	99,00 €

Für die unter § 6 Abs.2 Nummer c-h genannten Veranstaltungen ist pro Kalendertag eine Nebenkosten - Pauschale von 7,00 € zu zahlen.

Der Magistrat der Stadt Laubach

(Matthias Meyer)
Bürgermeister

[1] Bei Trauerfeiern ist die Küchenbenutzung kostenfrei. Die Gebühr für den großen Saal beinhaltet auch die Benutzung des kleinen Saales.
[2] Diese Nebenkostenpauschale kann auch als Jahresbeitrag auf der Grundlage eines Übungsbetriebes von 35 Nutzungstagen abgegolten werden.
[3] Eine Kirmesveranstaltung pro Kalenderjahr ist frei.

Neufassung vom 27.09.2007 /
Gebührensätze ab 01. Januar 2026

Gebührenordnung Stadtteil Freienseen

DGH

Private Nutzung	**kleiner Saal**	**großer Saal**
Familienfeier	92,00 €	182,00 €
Trauerfeier[1]	55,00 €	106,00 €

Veranstaltungen von Nutzern und anderen Benutzern

Discoveranstaltung mit Eintritt	pro Tag		328,00 €
Discoveranstaltung (incl. 19% MwSt)	pro Tag		391,00 €
Sonstige Veranstaltungen	pro Tag	92,00 €	182,00 €
Sonstige Veranstaltungen (incl 19% MwSt)	pro Tag	106,00 €	216,00 €
Übungsstunden von Vereinen[2]	pro Std.		1,00 €
Schlachthaus	pro Tag		49,00 €
			zzgl. Nebenkosten
Festplatz[3]	pro Tag		247,00 €

Für den Schulsport in dem DGH wird die Gebühr nach Aufwand berechnet.
Die Benutzungsgebühr kann auch durch gesonderten privatrechtlichen Nutzungsvertrag mit dem zuständigen Schulträger geregelt werden.

Benutzung der Küche

für private Zwecke	pro Tag	49,00 €
für gewerbliche Zwecke (incl. 19% MwSt)	pro Tag	99,00 €
Benutzung Kühlraum	pro Tag	35,00 €

Für die unter § 6 Abs.2 Nummer c-h genannten Veranstaltungen ist pro Kalendertag eine Nebenkosten - Pauschale von 7,00 € zu zahlen.

Der Magistrat der Stadt Laubach

(Matthias Meyer)
Bürgermeister

[1] Bei Trauerfeiern ist die Küchenbenutzung kostenfrei. Die Gebühr für den großen Saal beinhaltet auch die Benutzung des kleinen Saales.
[2] Diese Nebenkostenpauschale kann auch als Jahresbeitrag auf der Grundlage eines Übungsbetriebes von 35 Nutzungstagen abgegolten werden.
[3] Eine Kirmesveranstaltung pro Kalenderjahr frei.

Neufassung vom 27.09.2007 /
Gebührensätze ab 01. Januar 2026

Gebührenordnung Stadtteil Gonterskirchen

DGH

Private Nutzung	**kleiner Saal**	**großer Saal**
Familienfeier	92,00 €	182,00 €
Trauerfeiern[1]	55,00 €	106,00 €

Veranstaltungen von Vereinen und anderen Benutzern		
Discoveranstaltung mit Eintritt	pro Tag	328,00 €
Discoveranstaltung mit Eintritt (incl. 19% MwST)	pro Tag	391,00 €
Sonstige Veranstaltungen	pro Tag	182,00 €
Sonstige Veranstaltungen (incl. 19% MwSt)	pro Tag	216,00 €
Übungsstunden von Vereinen[2]	pro Std.	1,00 €
Festplatz[3]	pro Tag	247,00 €

Benutzung der Küche		
für private Zwecke	pro Tag	49,00 €
für gewerbliche Zwecke	pro Tag	99,00 €

Für die unter § 6 Abs.2 Nummer c-h genannten Veranstaltungen ist pro Kalendertag eine Nebenkosten - Pauschale von 7,00 € zu zahlen.

Der Magistrat der Stadt Laubach

(Matthias Meyer)
Bürgermeister

[1] Bei Trauerfeiern ist die Küchenbenutzung kostenfrei. Die Gebühr für den großen Saal beinhaltet auch die Benutzung des kleinen Saales.
[2] Diese Nebenkostenpauschale kann auch als Jahresbeitrag auf der Grundlage eines Übungsbetriebes von 35 Nutzungstagen abgegolten werden.
[3] Eine Kirmesveranstaltung pro Kalenderjahr ist frei.

Neufassung vom 27.09.2007 /
Gebührensätze ab 01. Januar 2026

Gebührenordnung Stadtteil Ruppertsburg

DGH

Private Nutzung	**kleiner Saal (Gaststätte)**	**großer Saal**
Familienfeier	92,00 €	182,00 €
Trauerfeiern[1]	55,00 €	106,00 €

Veranstaltungen von Vereinen und anderen Benutzern			
Discoveranstaltung mit Eintritt	pro Tag		328,00 €
Discoveranstaltung mit Eintritt (incl. 19% MwSt)	pro Tag		391,00 €
Sonstige Veranstaltungen	pro Tag	92,00 €	182,00 €
Sonstige Veranstaltungen (incl. 19% MwSt)	pro Tag	106,00 €	216,00 €
Übungsstunden von Vereinen[2]	pro Std.		1,00 €
Festplatz[3]	pro Tag		247,00 €
Kegelbahn	pro Std./Bahn		8,00 €

Benutzung der Küche		
für private Zwecke	pro Tag	49,00 €
für gewerbliche Zwecke (incl. 19% MwSt)	pro Tag	99,00 €

Für die unter § 6 Abs.2 Nummer c-h genannten Veranstaltungen ist pro Kalendertag eine Nebenkosten - Pauschale von 7,00 € zu zahlen.

Der Magistrat der Stadt Laubach

(Matthias Meyer)
Bürgermeister

[1] Bei Trauerfeiern ist die Küchenbenutzung kostenfrei. Die Gebühr für den großen Saal beinhaltet auch die Benutzung des kleinen Saales.
[2] Diese Nebenkostenpauschale kann auch als Jahresbeitrag auf der Grundlage eines Übungsbetriebes von 35 Nutzungstagen abgegolten werden.
[3] Eine Kirmesveranstaltung pro Kalenderjahr ist frei.

Gebührenordnung Stadtteil Röthges

DGH

Private Nutzung	**kleiner Saal**	**großer Saal**
Familienfeier	92,00 €	182,00 €
Trauerfeier[1]	55,00 €	106,00 €

Veranstaltungen von Vereinen und anderen Benutzern			
Discoveranstaltung mit Eintritt	pro Tag		328,00 €
Discoveranstaltung mit Eintritt (incl. 19% MwSt)	pro Tag		391,00 €
Sonstige Veranstaltungen	pro Tag	92,00 €	182,00 €
Sonstige Veranstaltungen (incl. 19% MwSt)	pro Tag	106,00 €	216,00 €
Übungsstunden von Vereinen[2]	pro Std.		1,00 €
Festplatz[3]	pro Tag		247,00 €

Benutzung der Küche		
für private Zwecke	pro Tag	49,00 €
für gewerbliche Zwecke (incl.19% MwSt)	pro Tag	99,00 €
Benutzung Kühlraum	pro Tag	35,00 €

Für die unter § 6 Abs.2 Nummer c-h genannten Veranstaltungen ist pro Kalendertag eine Nebenkosten - Pauschale von 7,00 € zu zahlen.

Der Magistrat der Stadt Laubach

(Matthias Meyer)
Bürgermeister

[1] Bei Trauerfeiern ist die Küchenbenutzung kostenfrei. Die Gebühr für den großen Saal beinhaltet auch die Benutzung des kleinen Saales.
[2] Diese Nebenkostenpauschale kann auch als Jahresbeitrag auf der Grundlage eines Übungsbetriebes von 35 Nutzungstagen abgegolten werden.
[3] Eine Kirmesveranstaltung pro Kalenderjahr ist frei.

Neufassung vom 27.09.2007 /
Gebührensätze ab 01. Januar 2026

Gebührenordnung Stadtteil Altenhain

DGH

Private Nutzung

Familienfeier		182,00 €
Trauerfeier[1]		106,00 €

Veranstaltungen von Vereinen und anderen Benutzern

Discoveranstaltung mit Eintritt	pro Tag	328,00 €
Discoveranstaltung mit Eintritt (incl. 19% MwSt)	pro Tag	391,00 €
Sonstige Veranstaltungen	pro Tag	182,00 €
Sonstige Veranstaltungen (incl. 19% MwSt)	pro Tag	216,00 €
Übungsstunden von Vereinen[2]	pro Std.	1,00 €
Festplatz[3]	pro Tag	247,00 €
Vereinsraum	pro Tag	35,00 €

Benutzung der Küche

für private Zwecke	pro Tag	49,00 €
für gewerbliche Zwecke (incl. 19% MwSt)	pro Tag	99,00 €

Für die unter § 6 Abs.2 Nummer c-h genannten Veranstaltungen ist pro Kalendertag eine Nebenkosten - Pauschale von 7,00 € zu zahlen.

Der Magistrat der Stadt Laubach

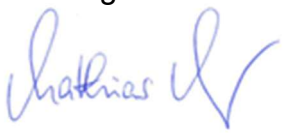

(Mattias Meyer)
Bürgermeister

[1] Bei Trauerfeiern ist die Küchenbenutzung kostenfrei. Die Gebühr für den großen Saal beinhaltet auch die Benutzung des Vereinsraumes.
[2] Diese Nebenkostenpauschale kann auch als Jahresbeitrag auf der Grundlage eines Übungsbetriebes von 35 Nutzungstagen abgegolten werden.
[3] Eine Kirmesveranstaltung pro Kalenderjahr ist frei.